

## **Satzung vom 28.08.2012**

### **zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW für die Grundstücke**

#### **Am Krickerhof 1 – 5 und 7**

**Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), in der jeweils gültigen Fassung und des § 61 a Abs. 3 bis 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Willich am 24.11.2011 folgende Satzung beschlossen:**

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

#### **§ 1**

Die Stadt soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept oder in einem Kanalsanierungskonzept festgelegt sind.

Die Stadt Willich führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung Kanalsanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage Am Krickerhof durch.

Diese Sanierungsmaßnahmen sind im Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a LWG NRW, in Verbindung mit festgestellten Schäden im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW sowie dem Generalentwässerungsplan festgelegt.

#### **§ 2**

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die im beigefügten Plan (Anlage) umrandet gekennzeichnet sind.

#### **Am Krickerhof 1 – 5 und 7**

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gem. § 61 a LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser, einschließlich verzweigter Leitungen sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird.

### **§ 3**

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

**30.09.2012**

durchzuführen.

(2) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist der Stadt vom Grundstückseigentümer die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vorzulegen.

(3) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen.

(4) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen:

- a) Prüfprotokoll mit Straße, Hausnummer und Eigentümer
- b) Lageskizze der Gebäude und Abwasserleitungen
- c) Angaben zum Prüfverfahren Wasser oder Luft
- d) Angaben zum Wasser- oder Druckverlust
- e) Prüfergebnis
- f) Prüfdatum, Name und Unterschrift der Prüffirma und des Sachkundigen

### **§ 4**

Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden, die die Anforderungen nach dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) vom 31.03.2009 (MinBI.2009, S.217) erfüllen. Eine Liste der zugelassenen Sachverständigen ist zusammengefasst und veröffentlicht unter [www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de).

### **§ 5**

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## § 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

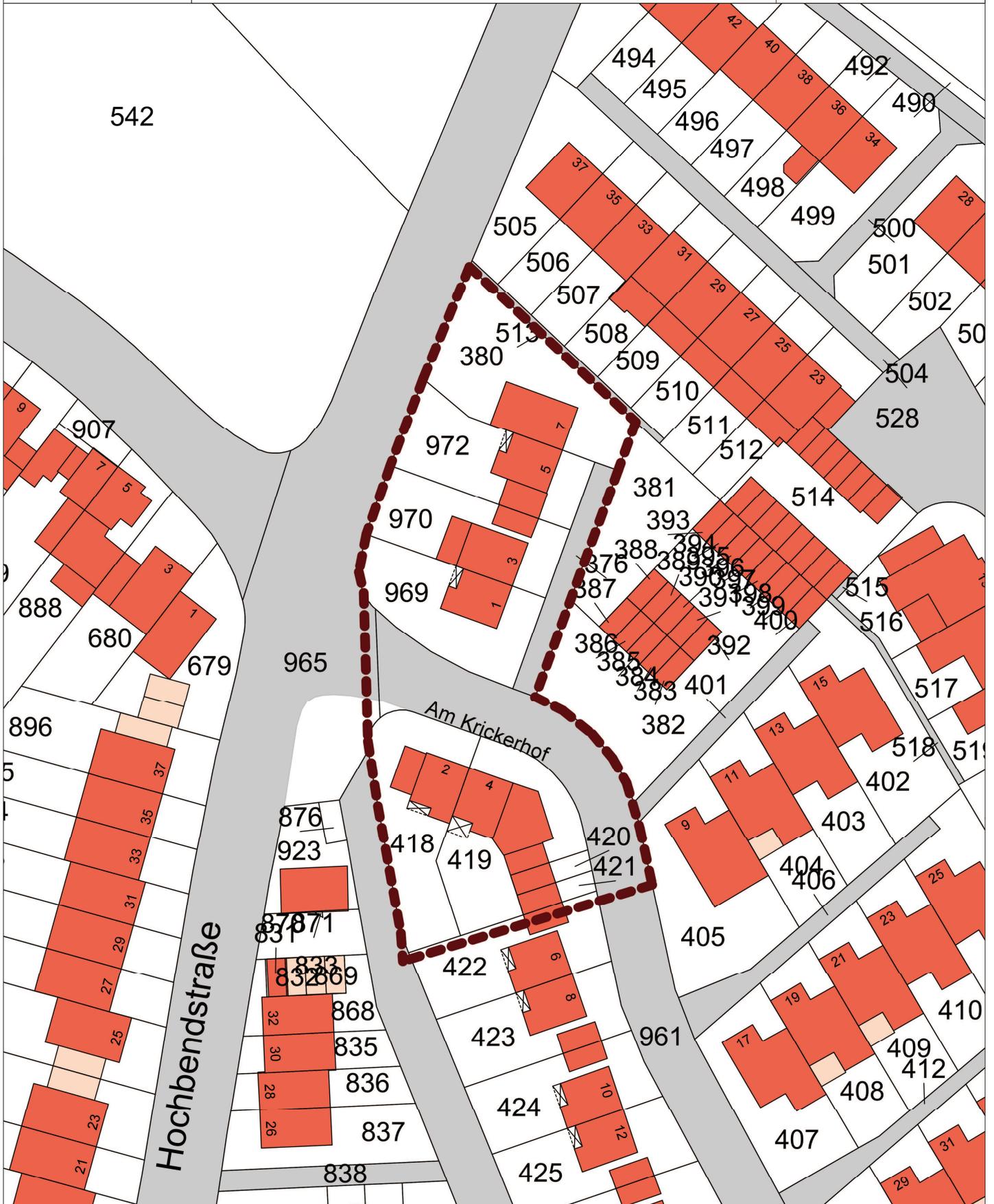
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 28.08.2012

Stadt Willich  
Der Bürgermeister  
gez.  
Josef Heyes

Anlage: Lageplan Geltungsbereich



M 1 : 750

Gemarkung Anrath, Am Krickerhof 1-5 und 7

